

Dezernat IV

Ansprechpartner/in: Walter Sieger

Durchwahl: 0751-854000

Telefax: 0751-85774000

E-Mail: walter.sieger@landkreis-ravensburg.de

 Dienstgebäude: Gartenstr. 107
88212 Ravensburg

ÖPNV:

Sprechzeiten:

Aktenzeichen:

Ihr Schreiben

vom/AZ:

Datum: 18. Oktober 2018

**Antwort auf die Anfrage der Kreisräte Peter Smigoc und Peter Müller vom
03.09.2018 nach § 12 GeschO**

Die Fragen wurden in enger Abstimmung mit dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, dem Polizeipräsidium Konstanz und dem RP Tübingen (Verkehrs- und Unfallkommission) beantwortet. Wir nehmen die Anfrage zum Anlass in einem Vorspann rechtliche Grundlagen zum Genehmigungsverfahren, der laufenden Überwachung und insbesondere der Rekultivierung zu beleuchten. Redundanzen des Vorspanns mit den beantworteten Fragen waren nicht immer vermeidbar.

Inhalt

I.	Allgemeine Informationen zum Thema Rohstoffsicherung und Kiesabbau	2
1.	Regionalplan.....	3
2.	Genehmigung konkreter Abbaustätten.....	4
3.	Laufende Überprüfung der Abbau- und der Rekultivierungsarbeiten.....	7
4.	Abbaumengen Landkreis Ravensburg, Kies- und Sandpreise je Tonne ab Werk für Großabnehmer	8
5.	Wasserschutzgebiete und Ausweisungsverfahren.....	9
6.	Abbaustätten in Wasserschutzgebieten	11
7.	Wasserschutzgebiet Weißenbronnen – Sachstand-.....	13
II.	Der Fragenkatalog im Einzelnen	13
1.	Wie viele potenzielle Kiesabbaustandorte wurden vom Regionalverband vor Aufnahme in den Planentwurf geprüft? Wie viele davon wurden nicht in den Planentwurf aufgenommen und bei wie vielen sind Trinkwasservorkommen betroffen?.....	13
2.	Gibt es Abbaustandorte, die im bisherigen Regionalplan als geplant enthalten waren und im aktuellen Entwurf nicht mehr vorgesehen sind und wenn ja, weshalb?	14
3.	Wie hoch ist der Anteil des Kiesexports aus dem Gebiet des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben in das Ausland, nicht im Durchschnitt der vergangenen 10 Jahre, sondern ganz aktuell?	14
4.	In der Raumschaft Amtzell / Schlier / Vogt / Wangen / Wolfegg sind im aktuellen Planentwurf mehrere Vorranggebiete für den Abbau in einer Größenordnung von ca. 50 ha ausgewiesen (Wolfegg-Greut, Mennisweiler Bad Waldsee, Schlier Oberankenreute, Amtzell Grenis und Grund Vogt). Des Weiteren sind in diesem Bereich Vorranggebiete zur Sicherung der	

Rohstoffe in einer Größenordnung von ca. 84 ha ausgewiesen (Wolfegg-Greut, Mennisweiler Bad Waldsee, Schlier Oberankenreute). Ist der Bedarf an Kies in der Region Bodensee-Oberschwaben tatsächlich so groß, dass es notwendig ist, Kiesabbaugebiete in dieser Größenordnung auszuweisen?	15
5. Würde es nicht ausreichen, den Kiesabbau auf die bereits bestehenden Abbaustandorte zu begrenzen?	15
6. Welche Vorgaben bestehen für die Wiederverfüllung eines abgebauten Standorts und wie werden diese überprüft?	16
7. Welche Möglichkeiten gibt es zur Nutzung der Bahn zum Abtransport des Kieses?	17
8. Inwieweit ist ein schlüssiges Verkehrskonzept Grundlage für eine Standortausweisung?	17
9. Welche Maßnahmen plant die Landkreisverwaltung im Umgang mit der stark zunehmenden Belastung durch Kiestransporte, insbesondere bzgl. Bau von Radwegen, Lärmschutz, Geschwindigkeitsbeschränkungen und partielle Fahrverbote für Schwerlastverkehr zur Lenkung des Verkehrs?	18
10. Die Genehmigung für den Betrieb der Asphaltmischanlage in Grenis ist befristet. Bestehen Möglichkeiten für einen Weiterbetrieb nach Ablauf der Genehmigung und wenn ja, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen?	21
11. Welche Möglichkeiten sieht das Landratsamt, bei der bestehenden Asphaltmischanlage in Grenis (zeitnah) Verbesserungen im Hinblick auf die Belange der Nachbarschaft bzw. die Umwelt zu erreichen (z. B. Einhausung der Anlage oder durch die Änderung des Energieträgers)?	22
12. Ist ein Weiterbetrieb der Asphaltmischanlage auch ohne den Abbaustandort Grund möglich?	22
13. Weshalb wird die Fortschreibung des Regionalplans Kapitel Rohstoffsicherung weiter vorangetrieben, obwohl die Untersuchungen des Zweckverbands Baienfurt-Baindt noch nicht abgeschlossen sind?	22

I. Allgemeine Informationen zum Thema Rohstoffsicherung und Kiesabbau

Baden-Württemberg ist rohstoffgeologisch gesehen ein „steinreiches“ Land. Die Abbaustätten der Gesteinsrohstoffe sind zwar dezentral über das ganze Land verteilt, jedoch sind Sand, Kies, Steine und Zement nicht gleichmäßig verteilt. Den einzelnen Regionen kommt deshalb jeweils eine überregionale Versorgungsfunktion zu. Die wichtigsten Abbaugelände für Kies und Sand sind die Regionen Mittlerer Oberrhein, Südlicher Oberrhein, Donau-Iller, Hochrhein-Bodensee und Bodensee-Oberschwaben.

Der großflächige Kiesabbau ist eine raumbeanspruchende Nutzung, die einen Eingriff in die Natur darstellt und in den Regionen mit hochwertigen Rohstoffvorkommen kontrovers diskutiert wird. Die mit dem Abbau verbundenen Belastungen für die Umwelt, Landschaft und den Menschen und die Ansprüche anderer Flächennutzungen stehen dem volkswirtschaftlichen Interesse am Rohstoffabbau entgegen. Die Entscheidung für ein Abbauvorhaben wird in einem verantwortungsvollen, alle Fakten und gesellschaftlichen Bedürfnisse umfassenden Abwägungsprozess getroffen.

1. Regionalplan

Beim Abbau von oberflächennah vorkommenden Rohstoffen wie z.B. Kies und Sand wird die Grundlage der Abbauvorhaben über die Gesetze und Instrumente der Raumordnung geschaffen.

Zentrale Institution der Raumplanung sind in Baden-Württemberg die Regionalverbände. Die Landkreise haben keine raumplanerischen Kompetenzen. Die wesentlichen Vorgaben für die Regionalpläne kommen aus dem Landesplanungsgesetz und dem Landesentwicklungsplan, den die Landesregierung 2002 als Rechtsverordnung beschlossen hat.

Laut §12 Landesplanungsgesetz sind die Regionalverbände verpflichtet Regionalpläne zu erstellen. In §11 LPlG werden zur anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region Aufgaben definiert. Unter Punkt 10 wird unter anderen die Verpflichtung geregelt „Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen“ im Regionalplan festzulegen.

Im Landesentwicklungsplan werden in Ziff. 5.2 grundlegende Positionen zur Rohstoffsicherung festgelegt. Insbesondere werden für die Regionalpläne verpflichtende Ziele zur Festlegung und Auswahl von Abbaustätten und der Sicherung der Flächen für die Nutzung als Abbaustätte festgelegt.

Die Regionalpläne haben als zentrale Aufgabe die Entwicklung der Region (Bodenseekreis, Kreise Ravensburg und Sigmaringen) zu steuern. Diese Aufgabe erfolgt in einem, dem Raumumgriff angepassten Plan im Maßstab 1:50.000. Die Vorgaben des Regionalplans sind von den Gemeinden in ihre Flächennutzungsplänen zu übernehmen, weiter auszuformen und zu konkretisieren.

Der Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne legen auf der Basis von fachlichen Erkenntnissen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) fest, wo geeignete Standorte für den Abbau vorhanden sind. Bei diesen planerischen Entscheidungen werden alle öffentlichen Belange betrachtet, bewertet und beurteilt um auf der Basis dieser Beurteilung für einen Zeitraum von ca. 40 Jahren die Standorte für den Abbau (auf die nächsten 20 Jahre gerechnet) und die Vorhalteflächen (auf die zweiten 20 Jahre gerechnet) festzulegen.

Wie bei allen planerischen Prozessen werden auch bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung des Regionalplans eine strategische Umweltprüfung und ein Umweltbericht erstellt. Rechtliche Grundlage für die Strategische Umweltprüfung ist für den aktuellen Plan § 9 ROG (2008) i.V.m. § 2a LplG. Das öffentliche Beteiligungsverfahren erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 12 Absatz 2 und 3 des Landesplanungsgesetzes (LplG). Genehmigungsbehörde ist das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg. Laut § 2a LplG müssen die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt - unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes - mit Prüfmethode, die nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, dargelegt werden.

Auf der Basis dieser planerischen, raumordnerischen Grundentscheidung werden die nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchgeführt. Je nachdem, welche Abbauart vorliegt, wird ein naturschutz- und baurechtliches Genehmigungsverfahren beim

Trockenabbau bzw. ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren (einschl. einer materiellen Baurechtsprüfung) beim Nassabbau durchgeführt.

2. Genehmigung konkreter Abbaustätten

Die Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau unterliegen keinem „eigenen“ Spezialrecht. Prüfgrundlage sind das (allgemeine) Raumordnungs-, Bau-, Naturschutz-, Bodenschutz-, Landwirtschaft-, Immissionsschutz-, Abfall-, Wald- und Wasserrecht, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, nachbarschützende Vorschriften und einige weitere Gesetze.

Das Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten kann erst nach Rechtskraft des Regionalplans durchgeführt werden.

a) *Trockenabbau (Naturschutzrechtliches/baurechtliches Genehmigungsverfahren)*

Die Rohstoffabgrabungen unterliegen den naturschutzrechtlichen Vorschriften in § 19 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG). Der § 19 NatSchG betrifft alle selbstständigen Abbauvorhaben im Außenbereich.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugruben bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.

Der Trockenabbau von Kies benötigt eine naturschutz- und baurechtliche Genehmigung.

Beteiligte an einem Genehmigungsverfahren sind das Abbauunternehmen als Vorhabensträger und dessen Planungsbüro und Gutachter, die betroffene Gemeinde, der Regionalverband als Träger der regionalen Raumordnung, das Landratsamt –Bau- und Umweltamt- als Genehmigungsbehörde, Fachbehörden als Träger öffentlicher Belange, Bürgerinitiativen und andere private Einwender.

Das Genehmigungsverfahren selbst wird in mehreren Schritten durchgeführt

- Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen
- Behördenbeteiligung zur Prüfung der Belange (Bauamt, Denkmalschutzbehörde, Naturschutzbehörde, Naturschutzbeauftragter, Regionalverband, Landwirtschaftsamt, Forstamt, Grundwasserschutz, Oberflächengewässer, Bodenschutz, Gewerbeabwasser, Gewerbeamt, Straßenbauamt, Straßenverkehrsbehörde, ggf. Wasserversorgungsunternehmen)
- Beteiligung der Gemeinde (gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB)
- Angrenzeranhörung nach Baurecht, ggf. weitere Beteiligte
- Prüfung des Antrags und der Stellungnahmen durch das Landratsamt –Bau- und Umweltamt-
- Entscheidung über den Antrag. Eine wesentliche Genehmigungsvoraussetzung ist, dass öffentliche Belange wie z.B. bauplanungsrechtliche Belange nach § 35 BauGB bei der Abwägung im Rechtssinne nicht entgegenstehen.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Rohstoffabbaus:

Sand- und Kiesabbauvorhaben sind Vorhaben im Außenbereich, deren Zulässigkeit sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) richtet. Die rohstofffördernden Betriebe zählen zu den

ortsgebundenen gewerblichen Betrieben, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert sind. Diese Vorhaben sind zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Privilegierung bewirkt ein grundsätzlich stärkeres Durchsetzungsvermögen gegenüber den von Vorhaben berührten öffentlichen Belangen. Durch die generelle Privilegierung dieser Vorhaben im Außenbereich hat der Gesetzgeber selbst eine planerische Entscheidung zugunsten dieser Vorhaben getroffen. Sie können sich damit auch gegen widerstrebende andere öffentliche Belange im Einzelfall durchsetzen. Die Bevorzugung von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB führt also bei Beeinträchtigungen öffentlicher Belange nicht bereits zur Unzulässigkeit. Es muss vielmehr eine Abwägung zwischen den jeweils berührten öffentlichen Belangen und dem Vorhaben stattfinden, wobei zu dessen Gunsten die Privilegierung ins Gewicht fällt. Bei der Entscheidung steht der Genehmigungsbehörde kein Ermessen zu. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Zulassung des Vorhabens, sofern die Sonstigen in Abs. 1 (zweckbestimmt nur im Außenbereich möglich) genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Das „Entgegenstehen“ erfordert eine wesentlich größere Betroffenheit als die „Beeinträchtigung“.

b) Nassabbau (Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren)

Bei der Nassauskiesung wird die Genehmigung nach Wasserrecht erteilt. Durch diese erfolgt ein Rohstoffabbau unterhalb des Grundwasserspiegels. Damit wird Grundwasser freigelegt und die Wasserfläche soll auf Dauer bestehen bleiben. Da ein oberirdisches Gewässer hergestellt wird, gilt die Nassauskiesung als Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Hierfür ist eine Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG und § 64 Abs. 2 Wassergesetz (WG) mit öffentlicher Beteiligung erforderlich. Außerdem ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.

Das Verfahren läuft gleich ab wie im vorherigen Abschnitt dargestellt, zusätzlich wird die allgemeine Öffentlichkeit in einer öffentlichen Auslegung mit einbezogen und findet eine Erörterungsverhandlung statt.

Für die Genehmigungsfähigkeit sind neben anderen Dingen die Belange des Grundwasserschutzes entscheidend.

c) Notwendige Planunterlagen

Für oben genannte Verfahren sind mindestens folgende Unterlagen vom Antragsteller einzureichen:

- Formfreier, schriftlicher Antrag des Abbauberechtigten
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung
- Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des gesamten Vorhabens sowie folgenden Angaben und Anlagen:
 - Größe der gesamten Konzessionsfläche, der Abbaufäche (ha), der Wasserfläche (ha) bei MW und der maximalen Abbautiefe (m, m + NN)
 - Art und Mächtigkeit des abzubauenden Vorkommens
 - Beurteilung der Eignung des abzubauenden Vorkommens für den angestrebten Verwendungszweck (Qualität des Kiesel, Kiesvorrat, Abbaubedingungen,...)
 - Schwankungsbereich des Grundwasserflurabstandes im Bereich des Abbaugeländes
 - ggf. betroffene Wasserschutzgebiete mit Prüfung der Einflussgrößen und Gefährdungen

- Darstellung der zeitlichen Folge des Abbauvorgangs mit Angabe der insgesamt abzubauenen Kiesmenge (m³)
- Beschreibung sämtlicher vorgesehener Betriebsanlagen
- Angaben über die verkehrliche Erschließung
- Angaben über Eigentumsverhältnisse der durch das Abbauvorhaben dauerhaft oder temporär in Anspruch genommenen Grundstücke
- Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 500 mit Höhenlinien
- Lagepläne (Maßstab 1: 1500 bis 1 : 2500) mit detaillierten Informationen,
- Geländeschnitte mit detaillierten Informationen
- Abbauplan (Maßstab 1 : 1500 bzw. 1 : 2500) aus dem ersichtlich sein muss:
- Rekultivierungs-/Renaturierungskonzept

Das Konzept und die Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) ist in qualifiziertem Umfang darzustellen (landschaftspflegerischer Begleitplan, Eingriffs/ Ausgleichsbilanzierung). Im Erläuterungsbericht sind die Ziele der Rekultivierung bzw. Renaturierung darzustellen.

Erfolgt der Abbau in Einzelabschnitten, so ist auch der Plan für eine abschnittsweise Verwirklichung aufzustellen.

Im Rekultivierungskonzept müssen mindestens folgende Pläne und Angaben enthalten sein:

- Lageplan
- Geländeschnitte. Standardböschung
- Darstellung aller wesentlichen Biotopstypen
- Böschungsverläufe (Flachwasserzonen, Inseln, Unterwasserbermen etc.)
- Abbaugrenzen und Konzessionsgrenzen
- Höhenlinie Hochwasserstand (HW), Höhenlinie Niedrigwasserstand (HW)
- Folgenutzung der Ufer- und der Wasserfläche

d) *Fristen und Abbaumengen*

Jede Genehmigung wird zu einem bestimmten Zeitpunkt mit dem dabei gültigen Rechtsstand erteilt. Niemand kann einen unbegrenzten Zeitraum überblicken und heute wissen, was in 10 oder 15 Jahren sein wird. Deshalb werden alle Genehmigungen befristet erteilt.

Grundsätzlich sollen die in einer Lagerstätte vorhandenen Kies- und Sandvorräte vollständig ausgebeutet werden. Damit kann die Zahl der Eingriffe reduziert werden. Ebenso sollen die vorhandenen Erweiterungsmöglichkeiten genutzter Standorte ausgeschöpft werden.

Wenn in der genehmigten Befristung eine Lagerstätte nicht vollständig ausgebeutet ist, dann kann der Abbau fortgeführt werden, dazu wird ein neues Genehmigungsverfahren durchgeführt und es werden alle Belange nochmals geprüft. Damit wird sichergestellt, dass sich der Abbau an den Bedarfen orientiert, das vorhandene Material möglichst vollständig gewonnen wird und die aktuellen Anforderungen berücksichtigt werden können.

3. Laufende Überprüfung der Abbau- und der Rekultivierungsarbeiten

In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.

- Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können
- regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen
Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen
- ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall
- Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen
- Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens

Die Vorlage der Herkunft- und Qualitätsnachweise und Untersuchungsberichte für Aushubmaterialien, die zur Wiederverfüllung verwendet werden, ist auch gefordert.

Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft. Dazu legt der Unternehmer jährlich Bestandspläne vor, die den Zustand der Abbaustätte jeweils zum 31.12. dokumentieren.

Jährliche Bestandspläne

Diese Unterlagen (i. M. 1 : 500/1000) müssen u.a. umfassen:

1. abgebaute Kiesmenge
2. abgebaute Fläche mit Höhen- und Flächenangabe
3. rekultivierte Flächen mit Höhen- und Flächenangaben
4. Bauwerke im Abbaugelände, Betriebsflächen
5. ggf. Querprofile durch das Abbaugebiet
6. Darstellung der Lagerflächen von Oberboden und kulturfähigem Unterboden (incl. Lagerhöhe)

Betriebsbuch

Zur besseren Überwachung der Rekultivierung haben die Unternehmer ein Betriebsbuch zu führen, in dem folgende Angaben zu jeder einzelnen angelieferten Fuhre zu vermerken sind:

- a) Datum
- b) Name und Anschrift des Fuhrunternehmers sowie des Fahrers
- c) Menge des Verfüllmaterials

- d) Flurstücksgenaue Herkunft des Auffüllmaterials, inkl. Art der vorherigen Nutzung des Grundstücks
- e) ausführende Baufirma am Herkunftsort, Unterschrift des Fahrers für die Richtigkeit der Herkunft des Erdaushubes
- f) Unterschrift eines Bevollmächtigten des Kiesgrubenbetreibers für die Beschaffenheitsprüfung

Verunreinigtes Material darf nicht zur Rekultivierung verwendet werden.

Ein besonderes Augenmerk wird auch auf die oberste Schicht der Rekultivierung, die durchwurzelbare Bodenschicht gelegt. Je nachdem welche anschließende Nutzung vorgesehen ist, z.B. landwirtschaftliche Nutzung oder Wald, werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die Bodenarbeiten für die Herstellung dieser Schicht sind schriftlich bzw. photographisch sehr ausführlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation und Fotos sind jährlich zusammen mit dem Bestandsplan dem Landratsamt vorzulegen.

Stichproben/ Kontrollen/Schlussabnahme

Das Landratsamt Ravensburg kann mindestens zweimal pro Jahr sowie zusätzlich bei Verdacht auf eine chemische und/oder physikalische Ungeeignetheit des Bodenmaterials Stichproben entnehmen und diese auf Kosten des Betreibers untersuchen lassen. Des Weiteren können jederzeit Sichtkontrollen durch das Landratsamt erfolgen. Hierfür ist den Bediensteten des Landratsamtes Zugang zu den Auffüllflächen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Bei sensiblen Standorten (z.B. in Wasserschutzgebieten) oder bei Verstößen kann das Landratsamt auf Kosten des Betreibers eine Fremdüberwachung festlegen. Falls nicht zugelassenes Bodenmaterial eingebaut wurde, wird eine Sanierung bzw. Ausbau des Materials angeordnet. Nach Abschluss der Rekultivierung wird eine Schlussabnahme gemeinsam mit den Fachbehörden durchgeführt. Alle Arbeiten werden in einem Abschlussbericht dokumentiert.

4. Abbaumengen Landkreis Ravensburg, Kies- und Sandpreise je Tonne ab Werk für Großabnehmer

Im Landkreis wurden in den vergangenen Jahren folgende Mengen abgebaut:

- im Jahr 2014 1.497.303,00 m³
- im Jahr 2015 1.337.636,30 m³
- im Jahr 2016 1.512.778,00 m³
- im Jahr 2017 1.554.108,00 m³

In den 10 Jahren davor wurden zwischen 1,2 bis 1,3 Millionen m³ Kiese und Sande jährlich abgebaut. Der erhöhte Abbau in den letzten 4 Jahren ist hauptsächlich durch die Baukonjunktur hervorgerufen (wie z. B. Center-Park, Ausbau B 31 und B30, neue Gewerbe- und Wohngebiete).

Grobe Preisspanne für unsere Region:

- Wandkies 5 – 7 €

- gewaschene Kiese und Sande (je nach Sorte) zwischen 12 – 15 €
- Splitte (gebrochenes Kies je nach Sorte) zwischen 14 – 22 €

5. **Wasserschutzgebiete und Ausweisungsverfahren**

Wasserschutzgebiete sind ausgewiesene Gebiete in denen zum Schutz der Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) spezifische Ge- und Verbote gelten. Diese sollen die Gewässer vor schädlichen Einflüssen schützen.

Da Trinkwasser das Lebensmittel Nummer 1 ist, sollen die Wasserschutzgebiete die Grundwasservorkommen, die als Trinkwasser nutzbar sind, entsprechend schützen.

In der Regel ist ein Wasserschutzgebiet in mehrere Zonen unterteilt.

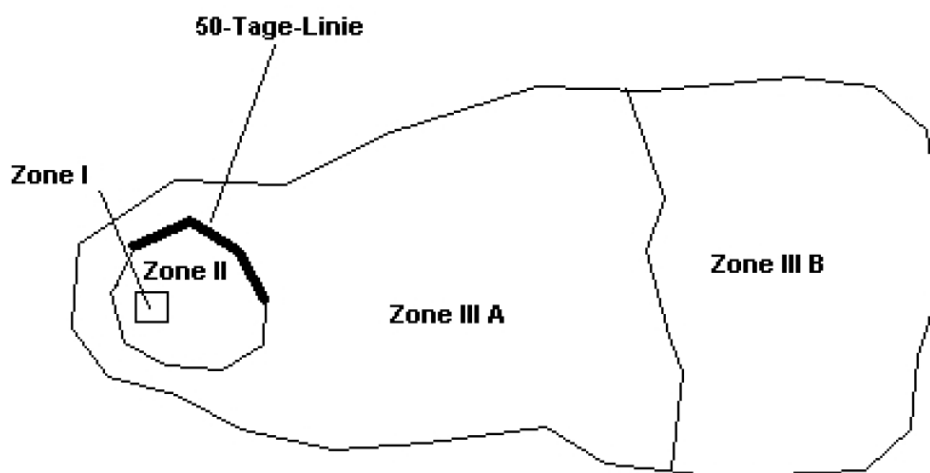


Abbildung 1 - Schematische Darstellung eines Wasserschutzgebietes

Die Schutzzone 1 (Fassungsbereich) umfasst den unmittelbaren Bereich um die Wasserfassung herum. Bei Brunnen beträgt die Ausdehnung mindestens 10 m nach allen Seiten. Bei Quelfassungen sind es sogar mindestens 20 m in Richtung des Grundwasserstromes. Wie der Fassungsbereich weiter gestaltet werden muss, ist in den einschlägigen technischen Regelwerken definiert.

Die Zone II umfasst den Bereich der sogenannten 50-Tage-Linie. Die 50-Tage-Linie spiegelt die Grenze wieder, von der das Grundwasser 50 Tage Fließzeit bis zur Fassung benötigt. In der Regel gewährleistet die 50-Tage-Linie, dass pathogene Keime und Mikroorganismen die Wasserfassung nicht erreichen bzw. vorher abgestorben sind. Aus diesem Grund ist zum Beispiel das Ausbringen von Gülle in der Schutzzone II generell untersagt.

Die Schutzzone III umfasst in der Regel das unterirdische Einzugsgebiet des Grundwasserleiters. Des Weiteren sind oberirdische Flächen die in diesen Grundwasserleiter entwässern ebenfalls mit einzubeziehen. In diesem Fall ist dann das oberirdische Einzugsgebiet maßgebend. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit weitreichende Einzugsgebiete in Zone III A und in Zone III B zu unterteilen. Zone IIIB lässt weitere Lockerungen von den Ausnahmen zu. Die Grenze zwischen den Zonen sollte etwa 2 km vom Fassungsbereich entfernt sein.

Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet sind in der Schutzgebietsverordnung verbindlich fixiert. Die Schutzgebietsverordnung ist eine rechtsbindende Verordnung des jeweiligen Landratsamtes.

Die öffentliche Wasserversorgung ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) eine Daseinsaufgabe der Kommunen bzw. der damit beauftragten Wasserversorgungsverbände.

Besteht für den Wasserversorger die wasserwirtschaftliche Notwendigkeit, ein Schutzgebiet zu überarbeiten oder komplett neu auszuweisen, so ist im ersten Schritt das Landratsamt -Bau- und Umweltamt- zu informieren. In der Regel erfolgt anschließend ein fachlicher Austausch über die Aspekte, die die wasserwirtschaftliche Notwendigkeit begründen. Dem Wasserversorger steht es frei bereits zu diesem Zeitpunkt einen Antrag nach § 51 WHG sowie §§ 45 & 95 WG zur Neuausweisung bzw. Überarbeitung des Wasserschutzgebietes beim Landratsamt -Bau- und Umweltamt- einzureichen oder zu einem späteren Zeitpunkt. Jedoch ist die Stellung des Antrags unerlässlich.

Im nächsten Schritt beauftragt der Wasserversorger ein geeignetes Fachbüro mit der Ausarbeitung eines hydrogeologischen Fachgutachtens. Parallel informiert das Landratsamt -Bau- und Umweltamt- das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) über das Vorhaben. Grundsätzlich ist es zielführend einen Auftaktermin mit allen Beteiligten zu organisieren. Des Weiteren ist es von Vorteil wenn sich alle beteiligten Parteien auch während der Ausarbeitung des Gutachtens konsequent abstimmen und austauschen.

Sobald das hydrogeologische Gutachten fertig ist, wird dieses dem LGRB vorgelegt. Das Landesamt wird anhand des Gutachtens und anderer vorliegender Erkenntnisse ein fachliches Gutachten für das Wasserschutzgebiet ausarbeiten. Wesentlicher Bestandteil dieses Gutachtens ist der sogenannte Abgrenzungsvorschlag für das Wasserschutzgebiet. Die Unterlagen werden anschließend dem Landratsamt -Bau- und Umweltamt- vorgelegt.

Zu diesem Zeitpunkt ist es Aufgabe des Landratsamts -Bau- und Umweltamt- den Abgrenzungsvorschlag des LGRBs in einer flurstücksgenauen Karte darzustellen und einen Entwurf für die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes zu erstellen. Liegen diese beiden Teile vor, so kann das eigentliche Ausweisungsverfahren gestartet werden. Gemäß dem Wassergesetz erfolgen nun die Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie die Auslegung für die Öffentlichkeit.

Nach Ablauf der jeweiligen Fristen müssen die eingegangenen Stellungnahmen hinsichtlich der vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Einwendungen abgearbeitet werden. Die Belange werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- geprüft und abgewogen. Gegebenenfalls werden die Vorschläge in die Schutzgebietsverordnung eingearbeitet oder mit entsprechender fachlicher Begründung abgewiesen und verworfen.

Nach Abschluss des Verfahrens setzt das Landratsamt -Bau- und Umweltamt- die Schutzgebietsverordnung fest. Die Schutzgebietsverordnung unterliegt keinem Widerspruchsverfahren, kann aber durch Normenkontrollklage beklagt werden. Abschließend erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch das Land Baden-Württemberg vertreten durch das jeweilige Landratsamt (Inkrafttreten der Rechtsverordnung).

6. Abbaustätten in Wasserschutzgebieten

Ein Abbau in Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).

Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig.

Im Teilregionalplan Rohstoffe von 2003 wurden für 12,3 km² Festlegungen für den Rohstoffabbau getroffen. Davon liegen 4,7 km² in Wasserschutzgebieten Zone III (festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt, im Verfahren, geplant), also 38 % der ausgewiesenen Flächen. 51 % der Fläche liegen in Gebieten mit potenziell nutzungswürdigen Grundwasservorkommen.

In der Fortschreibung des Regionalplanes 2020 werden für 13,5 km² Festlegungen für den Rohstoffabbau getroffen. Davon liegen 5,8 km² in Wasserschutzgebieten Zone III, also 43 % der ausgewiesenen Flächen. 13 % der Flächen liegen in Gebieten mit potenziell nutzungswürdigen Grundwasservorkommen. Von den insgesamt 38 Gebieten, die im Wasserschutzgebiet Zone III liegen, sind 4 Neuaufschlüsse betroffen. Zusätzlich liegen noch weitere 20 Gebiete, davon 2 als Neuaufschluss, in Gebieten mit potenziell nutzungswürdigen Grundwasservorkommen.

Landesweit liegen sogar ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.

Nachfolgende Karte stellt die Situation auf der Basis 2005 für das Land dar. Neuere Darstellungen liegen leider nicht vor.

Abbaugelände in Wasserschutzgebieten

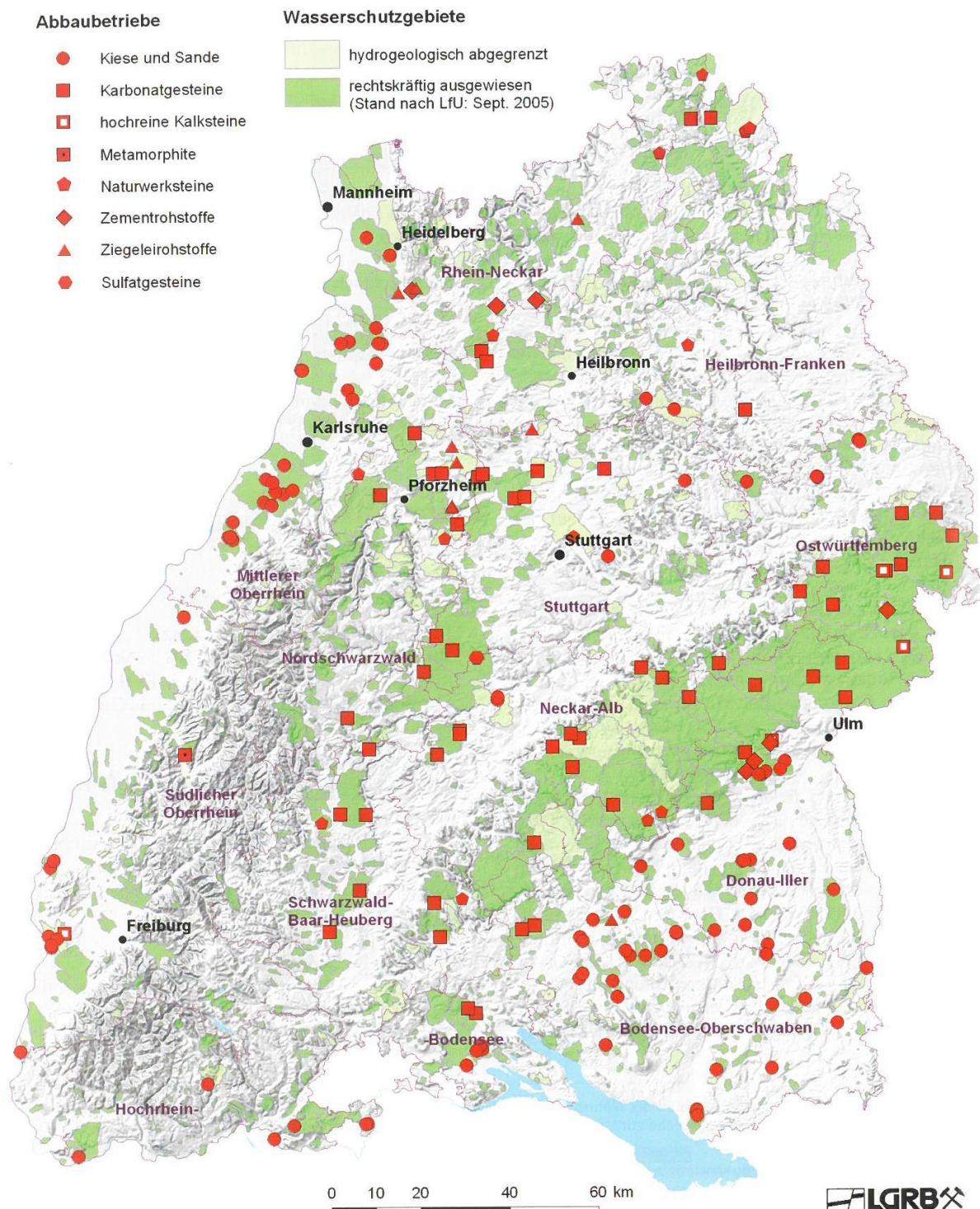


Abb. 192 Konflikt mit dem Grundwasserschutz: Abbaustellen in Wasserschutzgebieten, ermittelt im Geoinformationssystem durch eine Verschneidung der konzessionierten Flächen der derzeit (zeitweise) betriebenen übertragigen Gewinnungsstellen mit den Polygonen der Wasserschutzgebiete.

7. Wasserschutzgebiet Weißenbronnen – Sachstand-

Beim Landratsamt -Bau- und Umweltamt-wurde vom zuständigen, allein antragsberechtigten Wasserversorgungszweckverband Baienfurt-Baindt ein Antrag auf Überarbeitung des Wasserschutzgebiets eingereicht (Kein Verfahren von Amts wegen möglich).

Um die Korrektheit der Wasserschutzgebietszone II überprüfen zu können, muss der Antragsteller nach den einschlägigen Rechtsvorschriften umfangreiche Unterlagen erarbeiten (siehe Ziff. 5).

Vom Zweckverband wurde die I.M.E.S., Gesellschaft für innovative Mess-, Erkundungs- und Sanierungstechnologien mbH, beauftragt. Es wurden bisher 5 Bohrungen niedergebracht, Auswertungen liegen dem Landratsamt -Bau- und Umweltamt- noch nicht vor. Es findet ein regelmäßiger Austausch, auch mit dem LGRB, über den Fortgang statt.

Bisher liegt dem Landratsamt -Bau- und Umweltamt- nur das bloße Antragsschreiben vor.

Das Landratsamt ist bemüht, das Überprüfungsverfahren so schnell wie möglich abzuschließen. Entscheidend für den Fortgang des Verfahrens ist jedoch die zügige Vorlage aller Unterlagen durch den Zweckverband.

II. Der Fragenkatalog im Einzelnen

1. Wie viele potenzielle Kiesabbaustandorte wurden vom Regionalverband vor Aufnahme in den Planentwurf geprüft? Wie viele davon wurden nicht in den Planentwurf aufgenommen und bei wie vielen sind Trinkwasservorkommen betroffen?

Wie den Sitzungsunterlagen des Planungsausschusses des Regionalverbands (Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung, Teil 2: Umweltbericht, S.56, <https://www.rvbo.de/Planung/Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe>) zu entnehmen ist, sind ca. 150 Flächen oder Teilbereiche geprüft worden. Diese Flächenkulisse gründet sich nicht nur auf Nennungen von Interessenten und Interessensverbänden, sondern auch auf Vorschläge von Behörden, Kommunen und auf Vorschläge des Regionalverbandes. Dabei gelten zwei Prämissen, die sich in den Grundsätzen G (2) und G (3) im Teil 1 (Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung, Teil 1: Plansätze und Begründungen, S.4) widerspiegeln. Zum einen der Vorrang „Erweiterung vor Neuaufschluss“ bei bestehenden Abbaugebieten und „die vollständige Ausschöpfung bestehender Lagerstätten bevor in neue eingegriffen wird“.

Die Alternativenprüfung darf sich rechtmäßig auf die Prüfung "vernünftiger Alternativen" (Art. 5 Abs. 1 SUP - RL) beschränken, d.h. in der Regel auf Alternativen, die innerhalb des Plangebiets liegen, das Erreichen des Planungsziels erlauben (s. Anlage 1 Nr. 2d, LplG) und die aus planerischer Sicht Aussicht auf Realisierung haben. Dies können Standort- oder Ausformungsalternativen sein (s.a. Vorgehen bei der Alternativenprüfung, Umweltbericht S. 12). Die im ersten Planungsschritt entfallenen Standorte stellen keine „vernünftigen“ Alternativen dar.

Weitere Flächen wurden anhand der im Umweltbericht aufgeführten Planungskriterien sowie aus bestehenden rechtlichen Restriktionen im weiteren Verlauf nicht mehr berücksichtigt. In

Abstimmung mit den Fachbehörden wurden Flächen, bei denen eine Befreiung nicht in Aussicht gestellt werden konnte, aus dem Planungsprozess entlassen. Im Umweltbericht werden 110 Flächen, davon auch 11 nicht berücksichtigte Alternativen, dargestellt.

Wie in der Beantwortung des Schreibens an die 8 Bürgermeister der Region vom 31.07.2018 mit Daten aus dem Geoinformationssystem des Regionalverbandes und der Landesanstalt für Umwelt, Baden-Württemberg dargelegt, sind ca. 2/3 der 99 Flächen mit Festlegungen im Regionalplan in irgendeiner Form vom Grundwasserschutz betroffen (Wasserschutzgebiete, Gebiete mit potenziell nutzungswürdigen Grundwasservorkommen, Nassabbau).

2. Gibt es Abbaustandorte, die im bisherigen Regionalplan als geplant enthalten waren und im aktuellen Entwurf nicht mehr vorgesehen sind und wenn ja, weshalb?

Der größte Teil der damals geplanten Gebiete für die Rohstoffgewinnung im Teilregionalplan von 2003 ist bereits abgebaut. Teilbereiche dieser damals geplanten Gebiete, in denen der Abbau genehmigt ist, werden als genehmigte Reserven dargestellt. Die wenigen Gebiete, in denen der Abbau noch nicht begonnen hat, gehen in der Regel in den Planungsflächen der aktuellen Fortschreibung auf. In einzelnen Fällen ergeben sich Flächenanpassungen aufgrund neuer Erkenntnisse in Bezug auf Nutzungskonflikte oder bezüglich der veränderten Einschätzung der Rohstoff-Lagerstätte. 10 Flächen scheiden komplett aufgrund der mangelnden Qualität, negativer Bohrerergebnisse oder konkurrierender Nutzungen aus der Planungskulisse aus. Diese Flächen können im neuen Regionalplan nicht mehr weiterverfolgt werden.

3. Wie hoch ist der Anteil des Kiesexports aus dem Gebiet des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben in das Ausland, nicht im Durchschnitt der vergangenen 10 Jahre, sondern ganz aktuell?

Hierzu gibt es keine statistischen Erhebungen auf regionaler Ebene.

Grundsätzlich plant der Regionalverband nicht mit kurzfristigen Spitzen, sondern mit langjährigen Verbrauchsdaten, die den benötigten Bedarf sicherstellen sollen. Ein aktueller Prozentanteil in Bezug auf den Export wäre auch wenig aussagekräftig, da die exportierten Mengen (lt. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, StaLa) stark schwanken. Der Bedarfsansatz mit 9 Mio. t wurde bereits Ende 2015 im Planungsausschuss des Regionalverbands beschlossen, hat also nichts mit aktuellen Export - Entwicklungen zu tun.

Die exportierten Mengen werden in der amtlichen Außenhandelsstatistik nicht regionsscharf sondern nur landesweit geführt. Folgende Punkte lassen sich daraus ableiten:

- Die Ausfuhr aus BW nach Österreich schwankt sehr stark, sie liegt im Mittel unter 200.000 t p.a., ist aber in den Jahren 2008, 2016 und 2017 etwa doppelt so hoch gewesen. Sie tendiert von 2011 bis 2015 allerdings gegen Null. Gründe für diese starken Schwankungen sind häufig Großbaustellen und Ausfälle an dortigen Kieswerken z.B. auf Grund fehlender Genehmigungen. Eine Großbaustelle war z.B. die Raststation Hörbranz gleich hinter der Grenze.
- Die Ausfuhr aus BW in die Schweiz ist wesentlich ausgewogener und liegt im Mittel bei 1,7 Mio. t p.a.. Die letzten drei Jahre treffen hierbei ziemlich genau den Durchschnitt. Wie viel hiervon auf die Region Bodensee-Oberschwaben entfällt, erfasst das Statistische Landesamt nicht. Eine Studie der Region Hochrhein-Bodensee hat für diese Region eine Ausfuhr von rund 1,1 Mio. t p.a. Sand und Kies konstatiert, so dass der Löwenanteil des Rests, also schätzungsweise 500.000 t p.a. auf die Region Bodensee-Oberschwaben

entfallen dürfte. Ein sehr kleiner Teil des Exports ist auch der Region Südlicher-Oberrhein zuzurechnen.

- Die Einfuhrstatistik liegt erst ab 2008 Baden-Württemberg weit vor und ergibt für Österreich Mengen im vierstelligen Tonnenbereich bei den Lockergesteinen. Insgesamt werden ca. 40.000 t p.a. der Position „Steine und Erden importiert, vermutlich vor allem Wasserbausteine.
- Die Einfuhr aus der Schweiz ist wesentlich höher und liegt bei rund 250.000 t p.a. Betrachtet man den Ausfuhrüberschuss für die Lockergesteine aus BW in die Schweiz und nach Österreich ergibt sich für die letzten zehn Jahre ein Mittelwert von 1,73 Mio. t p.a. mit einer Schwankungsbreite von gut 200.000 t nach oben und unten.
- Die in einer Studie der Fa. GEOMAEHR genannten 600.000 t Kiesexport von Deutschland nach Österreich sind statistisch bislang nicht nachweisbar.

4. In der Raumschaft Amtzell / Schlier / Vogt / Wangen / Wolfegg sind im aktuellen Planentwurf mehrere Vorranggebiete für den Abbau in einer Größenordnung von ca. 50 ha ausgewiesen (Wolfegg-Greut, Mennisweiler Bad Waldsee, Schlier Oberankenreute, Amtzell Grenis und Grund Vogt). Des Weiteren sind in diesem Bereich Vorranggebiete zur Sicherung der Rohstoffe in einer Größenordnung von ca. 84 ha ausgewiesen (Wolfegg-Greut, Mennisweiler Bad Waldsee, Schlier Oberankenreute). Ist der Bedarf an Kies in der Region Bodensee-Oberschwaben tatsächlich so groß, dass es notwendig ist, Kiesabbaugebiete in dieser Größenordnung auszuweisen?

Das Vorranggebiet für den Abbau, Wolfegg-Greut liegt nur mit 0,2 ha im Gemeindegebiet von Wolfegg. Konkret umfassen die auf Gemeindeebene bezogenen Vorranggebiete für den Abbau insgesamt 35,6 ha. und nicht 50 ha. In dem in der Frage aufgeführten Gemeindebereich werden 22,2 ha als Vorranggebiete für die Sicherung ausgewiesen und nicht 84 ha. Dies sind die Gebiete bei Schlier-Oberankenreute mit 14 ha und Wolfegg-Greut mit 8 ha (der größte Teil des Gebietes von Wolfegg-Greut liegt im Gemeindebereich von Bad Wurzach).

In diesen 5 Gemeinden wohnen ca. 7 % der Einwohner der Region (43.550 EW von 628.111 EW, Statistisches Landesamt 31.12.2017). In den Gemeinden liegen ca. 5 % der im Regionalplan ausgewiesenen Flächen (57 ha von 1086 ha). Man geht von ca. 7 t Verbrauch mineralischer Rohstoffe pro Einwohner und Jahr in Deutschland (Rohstoffbericht, LGRB 2013) aus. Die 43.550 Einwohner hätten demnach in dem Planungszeitraum von 40 Jahren einen Bedarf von ca. 12 Mio. t. Geschätzt können in den ausgewiesenen Flächen in diesen Gemeindebereichen aber nur ca. 9 Mio. t in 40 Jahren gefördert werden. D.h., bei einer partiellen Betrachtung dieser 5 Gemeinden müssten zur Sicherstellung des Bedarfs mehr Flächen ausgewiesen werden.

5. Würde es nicht ausreichen, den Kiesabbau auf die bereits bestehenden Abbaustandorte zu begrenzen?

Nein, da einige bisherige Standorte erschöpft sind (s.a. Frage 2) bzw. bald erschöpft sein werden. Aus diesem Grund müssen zur Sicherstellung des künftigen Bedarfs neue Standorte geplant werden. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst

nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettnang-Friedrichshafen) anzustreben.

6. Welche Vorgaben bestehen für die Wiederverfüllung eines abgebauten Standorts und wie werden diese überprüft?

§ 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert in Abs. 1 Eingriffe in Natur und Landschaft. Durch den Abbau werden die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, also die äußere Erscheinungsform der Erdoberfläche verändert und damit erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds ausgeübt.

Jeder Kiesabbau ist demnach ein Eingriff, der Verursacher ist nach § 15 BNatSchG verpflichtet unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen. Genauso müssen die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes beachtet werden.

Im Genehmigungsverfahren wird durch eine Eingriff/Ausgleichbilanzierung, dem landschaftspflegerischen Begleitplan und dem Rekultivierungsplan festgeschrieben, welche Vorgaben für die Rekultivierung der Abbaustätte einzuhalten sind. Auf die Ausführungen unter Ziff. 3 wird hingewiesen.

Für die Rekultivierung und Auffüllung darf nur unbelasteter Erdaushub, das ist natürlich anstehendes oder bereits verwendetes aber nicht verunreinigtes Erdmaterial, und für den Füllkörper auch Felsmaterial verwendet werden. Es gilt grundsätzlich das Verschlechterungsverbot. In bestimmten Gebieten ist Erdaushub mit geogen ungeeigneten Stoffen wie bspw. Pyrit, Gips, Anhydrit o. Ä. von der Annahme ausgeschlossen. Natürlich anstehende und anthropogen unbelastete Böden aus dem süddeutschen Quartär und Tertiär enthalten in der Regel keine relevanten Mengen dieser Stoffe. Südlich der Linie Ulm, Ehingen, Riedlingen, Laiz, Engen, Gottmadingen, Singen stehen bis zur südlichen Landesgrenze überwiegend Tertiär und Quartär an der Oberfläche an. In den Landkreisen Ravensburg und Bodenseekreis besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass keine geogen bedingten Belastungen vorliegen. Soll Bodenaushub von außerhalb der o. g. Gebiete zugefahren werden, so ist durch Gutachten ausdrücklich die geogene und hydrologische Verträglichkeit nachzuweisen.

Das Material darf hinsichtlich Art, Menge, Schadstoffgehalten und seiner physikalischen Eigenschaften eine nachteilige Beeinflussung des Bodens am Ort des Auf- und Einbringens sowie des Grund- und Sickerwassers nicht besorgen lassen. Es ist ohne Belang, ob Schadstoffe natürlich, d.h. geogen bedingt im Bodenmaterial enthalten sind oder erst durch Fremdeinwirkung in das Material gelangt sind (anthropogene Belastung). Das Verdünnungsverbot ist einzuhalten. Das heißt, dass bei ungeeignetem Material die zulässigen Schadstoffgehalte nicht durch Zumischen von geringer belastetem Material eingestellt werden dürfen.

Beim Auffüllmaterial für den Füllkörper unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht sind zur Verhütung schädlicher Bodenverunreinigungen die Anforderungen der Qualitätsstufe Z 0 nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 – Az.: 25-8980.08M20 (VwV Boden)

einzuhalten. Darüber hinaus darf auch Bodenmaterial bis zu den Zuordnungswerten Z 0* verwertet werden, wenn im Antragsverfahren die Voraussetzungen unter Punkt 5.2 der VwV Boden vorliegen.

Die Feststoffgehalte des Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht dürfen die Vorsorgewerte nach Anlage 2 Nr. 4 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) nicht überschreiten. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten.

Nachweise für die Unbedenklichkeit und Herkunft des zugefahrenen Erdmaterials sind nach dem Formular „Herkunftsnachweise“ zu führen und in einem Betriebsbuch abzulegen. Das Landratsamt kontrolliert die Vorgaben und ist berechtigt, bei einem begründeten Verdacht, dass die erforderliche Qualität oder Mächtigkeit des Bodenmaterials nicht gegeben ist, auf Kosten des Betreibers der Kiesgrube Probenentnahmen, chemische bzw. physikalische Analysen und Bewertungen der Ergebnisse durch einen Sachverständigen zu veranlassen.

Die regelmäßigen Überprüfungen der Abbaustätten werden nach Vorlage des Bestandsplans vorgenommen. Auf die Ausführungen unter Ziff. 3 wird hinweisen.

7. Welche Möglichkeiten gibt es zur Nutzung der Bahn zum Abtransport des Kieses?

Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei regional- und überregional bedeutenden Abbaustandorten mit hoher jährlicher Abbaurate, soweit eine Bahnverladung möglich ist, die Option des Bahntransportes geprüft und vorrangig verfolgt werden soll. Bislang ist eine Belieferung von Wolfegg/Weberholz aus mit Kiesen und Sanden über einen Komplettzug zum Werksstandort Kressbronn realisiert. Weitere überregional geplante Transporte sollten auch vorrangig über das Schienennetz durch Nutzung bestehender Verladestationen erfolgen. Kiestransport auf der Schiene ist immer vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit zu betrachten. Daher ist es sinnvoll, die Möglichkeit des Bahntransportes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch das Landratsamt –Bau- und Umweltamt- vertieft zu untersuchen.

8. Inwieweit ist ein schlüssiges Verkehrskonzept Grundlage für eine Standortausweisung?

Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.

9. Welche Maßnahmen plant die Landkreisverwaltung im Umgang mit der stark zunehmenden Belastung durch Kiestransporte, insbesondere bzgl. Bau von Radwegen, Lärmschutz, Geschwindigkeitsbeschränkungen und partielle Fahrverbote für Schwerlastverkehr zur Lenkung des Verkehrs?

Straßenrechtliche Bewertung:

Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz Grund.

Das Straßengesetz Baden- Württemberg (StrG) definiert Landesstraßen als solche Straßen, die untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und vorwiegend dem durchgehenden Verkehr innerhalb des Landes dienen. Auch bei Sperrungen von Bundesstraßen sind sie bei der Ausweisung von geeigneten Umleitungstrecken von größter Bedeutung. Einer uneingeschränkten Nutzung ist deshalb im Sinne der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oberste Priorität einzuräumen. Des Weiteren fungieren die Landesstraßen auch für die verkehrliche Anbindung der örtlichen Gewerbegebiete in den o.g. Gemeinden.

Unter Berücksichtigung der o.g. straßenrechtlichen Grundsätze würde ein Verkehrsverbot für bestimmte Verkehrsarten (z.B. Lkw-Verkehr) einer straßenrechtlichen Teilentwidmung gleichkommen. Deshalb sind derartigen Beschränkungen / Verboten durch das Straßengesetz enge Grenzen gesetzt. Diese dürfen in Ausnahmefällen nur dann angeordnet werden, wenn dies aufgrund von besonderen Straßen- / Verkehrsverhältnissen zwingend geboten ist und nicht zu einer ungewollten Verlagerung der „Problematik“ auf andere Strecken führen würde. Im Übrigen wären von den „angeregten“ Lkw-Verboten auch die örtlichen Gewerbegebiete (Einkaufsmärkte) der o.g. Gemeinden betroffen, was zu erheblichen Problemen bei der Ver- und Entsorgung der Bevölkerung führen könnte.

Laut einer Statistik des Verkehrsministeriums aus dem Jahr 2017 liegt die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) auf Landesstraßen bei ca. 5.300 Kfz in 24 Stunden. Im Rahmen eines Verkehrsmonitorings der Straßenverkehrszentrale Baden – Württemberg wurden auf den o.g. Landesstraßen im Jahr 2017, in einem Zeitraum von 24 Stunden, folgende Verkehrsmengen registriert:

L 317, zwischen Oberankenreute und Wassers:

- 1.756 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 42 Fahrzeugen = 2,4%

L 317, zwischen Wassers und Wolfegg:

- 2,164 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 36 Kfz = 1,7%

L 323, zwischen der L 317 und der L 324:

- 556 Kfz Mit einem Schwerverkehrsanteil von 10 Fahrzeugen = 1,8%

L 324, zwischen Wolfegg und Vogt:

- 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1%

L 324, zwischen Grenis und Hannover:

- 2.666 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 131 Kfz = 4,9%

L 325 bei Vogt-Heißen:

- 6.048 Kfz mit einem Scherverkehrsanteil von 101 Kfz = 1,7%

L 326, zwischen Waldburg und Kofeld:

- 3.340 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 57 Kfz = 1,7%

K 8042, zwischen Grenis und Eggenreute:

- 500 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 21 Kfz = 4,2%

In den Angaben zum Schwerverkehrsanteil sind auch größere landwirtschaftliche Fahrzeuge (Gespanne) enthalten. Konkrete Angaben über die Zahl der Kiestransporter sind der Statistik nicht zu entnehmen.

Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in Grund zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei Grund.

Welche Konsequenzen sich hieraus ergeben, wird im Rahmen möglicher Genehmigungsverfahren für konkrete Abbaustätten zu prüfen sein.

Verkehrsrechtliche Bewertung:

Grundsätzlich eröffnet der § 45 Abs. 1 StVO den Straßenverkehrsbehörden im Wege einer Ermessensentscheidung die Möglichkeit, nach Anhörung von Polizei und Straßenbaubehörde (Verkehrs- und Unfallkommission), verkehrsbeschränkende Maßnahmen zu treffen. Allerdings sind insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO).

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.

Das Polizeipräsidium Konstanz hat die Anfrage der beiden Bürgermeisterämter zum Anlass genommen, das Unfallgeschehen auf den oben aufgeführten Straßen im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.07.18 zu ermitteln. Das Unfallgeschehen im Zusammenhang mit Lkw (bereits Fahrzeuge über 3,5 t) stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Straße:	Streckenabschnitt:	Unfallzahl:
L 317	Oberankenreute bis Wassers, ca. 6 km	3 Unfälle

L 317	Ortsdurchfahrt Wolfegg – Wassers	3 Unfälle
L 323	Ortdurchfahrt Grund	0 Unfälle
L 324	Kofeld bis Vogt, ca. 7 km	4 Unfälle
L 324	Ortsdurchfahrt Waldburg - Hannover	0 Unfälle
L 324	Ortsdurchfahrt Vogt	2 Unfälle
L 324	Ortsdurchfahrt Vogt - Moser	1 Unfall
L 325	Vogt bis A 96 (Reutstock), ca. 11 km	11 Unfälle
L 326	Ortdurchfahrt Waldburg	3 Unfälle
K 8042	Grenis bis Karsee (Stadt Wangen), ca. 3,5 km	0 Unfälle

Auf den o.g. Strecken war weder eine Unfallophäufungsstelle noch eine Unfallophäufungslinie zu verzeichnen. Die Unfallzahlen ergeben aus verkehrspolizeilicher Sicht keinen Anlass, eine besondere Gefahrenlage (insbesondere bedingt durch Kiestransporte) für die o.g. Streckenabschnitte zu begründen.

Die K 8042 stellte sich trotz der Kiesgrubenausfahrt als unfallfrei dar. Dies gilt auch für die relativ schmale L 323 durch Grund. Auch die L 317 zwischen Schlier-Oberankenreute und Wolfegg-Wassers stellt sich trotz der vorhandenen Kiesgruben als unauffällig dar.

Lediglich die Kreuzung L 325 / L 326 (Kalksteige) wurde in den vergangenen Jahren regelmäßig als Unfallophäufungsstelle geführt.

Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.

Kreisstraßen:

Der Kreistag hat am 25.01.2018 das fortgeschriebene Kreisstraßenbauprogramm beschlossen. Darin sind keine Maßnahmen an Kreisstraßen im Wirkungsbereich des Kiesabbaus bei Grund und der sich daraus ergebenden Transporte nach Grenis enthalten. Derzeit sind auch keine weiteren Maßnahmen geplant. Sollte sich durch den Kiesabbau eine Veränderung der verkehrlichen Situation ergeben, die es rechtfertigen würde, das Kreisstraßenbauprogramm zu ändern, müsste dies letztlich dann der Kreistag entscheiden.

Im weiteren Umfeld des Vorhabens beinhaltet das Kreisstraßenbauprogramm die Verbesserung der Kreisstraße zwischen Wolfegg und der L 265 bei Kißlegg. Hier ist das Straßenbauamt an der Planung und Umsetzung einzelner Abschnitte.

Radwege:

Der Kreistag des Landkreises Ravensburg hat das Radwegenetzkonzept am 06.05.2015 beschlossen. Die einzige Radwegeverbindung, die im Bereich Wolfegg/Vogt eine Kreisstraße betrifft, ist zwischen Grenis und Karsee im Zuge der K 8042. Die Verkehrsmenge auf dem Streckenabschnitt liegt derzeit bei rd. 500 KFZ pro Tag bei einem Schwerverkehrsanteil von 4,2 % (Zählung 2017). Die Verkehrsmenge ist damit so gering, dass nach den einschlägigen Richtlinien kein getrennter Radweg entlang der Kreisstraße im Radwegeprogramm enthalten bzw. erforderlich ist. Die Grenze hierzu (Anlage eines

parallelen Radweges) beträgt für den Landkreis Ravensburg 1600 KFZ (Kreistagsbeschluss).

Entlang der Landesstraßen sind im Radwegenetzkonzept mehrere Radwege im Bereich Wolfegg/Vogt enthalten. Die wesentlichen sind entlang der L 317 zwischen Unterankenreute und Wolfegg, entlang der L 324 zwischen Wolfegg und Vogt/Moser und entlang der L 324 zwischen Vogt/Holzmühle und Grenis. Da das Land derzeit mehrere Radwege aus dem Radwegenetzkonzept in Planung hat, ist nicht damit zu rechnen, dass die aufgezählten Radwegeverbindungen kurzfristig umgesetzt werden können. Für die Planung und den Bau der Radwege entlang der Landesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.

Lärmschutz

Die einzige Kreisstraße, die von möglichen Kiestransport Zunahmen im Bereich Wolfegg/Vogt betroffen sein könnte, ist die K 8042 zwischen Grenis und Karssee. Die Verkehrsmenge liegt bei derzeit rd. 500 KFZ pro Tag. Entlang des Streckenabschnittes lassen die Bedingungen trotz einer möglichen Zunahme durch Schwerlastverkehr aus heutiger Sicht zusätzliche bauliche Lärmschutzmaßnahmen eher nicht erwarten.

Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.

10. Die Genehmigung für den Betrieb der Asphaltmischanlage in Grenis ist befristet. Bestehen Möglichkeiten für einen Weiterbetrieb nach Ablauf der Genehmigung und wenn ja, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen?

Grundsätzlich sind immissionsschutzrechtliche Genehmigungen unbefristet zu erteilen. Nach § 12 Abs. 2 Bundesimmissionsschutz (BImSchG) kann auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum die Genehmigung erteilt werden. Des Weiteren kann sie mit einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage lediglich Erprobungszwecken dienen soll.

Um eine Rekultivierung aller Flächen der Kiesgrube „Grenis“ sicherstellen zu können, wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Asphaltmischanlage unter einer auflösenden Bedingung erteilt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gilt längstens bis zum Ablauf von 2 Jahren nach Abschluss des genehmigten Kiesabbaus in der Kiesgrube „Grenis“, Gemarkung Amtzell und Wangen. Die Genehmigungsfähigkeit der Anlage ist nur so lange gegeben, wie in der Kiesgrube „Grenis“ nach den jeweiligen Genehmigungen Kies abgebaut wird. Ein weiterer Betrieb über die Zeit des Kiesabbaus hinaus ist vor allem aus bauplanungsrechtlicher Sicht sowie aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht möglich. Die Kiesgrube „Grenis“ kann aufgrund des aktuellen Planfeststellungsbeschlusses vom 08.06.2011 bis zum 31.12.2025 betrieben werden. Diese Frist schließt nicht nur den Abbau sondern auch die Rekultivierung mit ein.

Sollte der kommende Regionalplan das Gebiet westlich des bestehenden Abbaubereiches als Vorranggebiet für den Abbau festlegen und das anschließend eingeleitete wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren positiv beschieden werden, wird hierdurch das Abbaubereich „Grenis“ erweitert und können die Betriebseinrichtungen einschließlich der Asphaltmischanlage auf der Basis der erteilten Genehmigung und ihrer Auflagen und Fristen auch über den Zeitpunkt 31.12.2025 hinaus betrieben werden. Eine Neugenehmigung der

Asphalтанanlage ist aufgrund der laufenden Anpassungsverpflichtung an den Stand der Technik nicht erforderlich.

11. Welche Möglichkeiten sieht das Landratsamt, bei der bestehenden Asphaltmischanlage in Grenis (zeitnah) Verbesserungen im Hinblick auf die Belange der Nachbarschaft bzw. die Umwelt zu erreichen (z. B. Einhausung der Anlage oder durch die Änderung des Energieträgers)?

Immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen müssen immer dem Stand der Technik entsprechen. Stand der Technik bedeutet dabei, dass fortschrittliche Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, die in der Praxis geeignet erscheinen, eingesetzt werden, um den bestmöglichen Schutz der Allgemeinheit und der Umwelt zu sichern. Als Kriterium genügt es, dass die technische Erprobung in einem Fall erfolgt ist.

Anlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, können nicht genehmigt werden. Daraus folgt aber auch, dass das Landratsamt Verbesserungen im Hinblick auf Belange der Nachbarschaft bzw. der Umwelt nur fordern kann, wenn die Anlage nicht auf dem Stand der Technik ist und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht entspricht (z. B. Geruchsimmissions-Richtlinie). Die Verwendung von Braunkohlestaub entspricht (leider) dem Stand der Technik. Freiwillige Maßnahmen des Anlagenbetreibers zur Verbesserung sind immer möglich.

Die Anlage wurde dem Stand der Technik entsprechend beantragt und genehmigt, alle bisher vorgelegten Berichte über die Durchführung von Schadstoffemissionsmessungen an der Asphaltmischanlage weisen nach, dass die Anlage die gesetzlichen Bedingungen, insbesondere die bundeseinheitlichen Grenzwerte nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), einhält.

Aufgrund von Bürgerbeschwerden über die Geruchssituation wurde auf Drängen des Landratsamts –Bau- und Umweltamt- vom Betreiber eine Geruchsmessung an der Anlage beauftragt. Das Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG aus Karlsruhe hat sie am 18.09.2018 vorgenommen. Ergebnisse sollen bis spätestens Mitte November vorliegen. Falls das Gutachten nach Art, Ausmaß und Dauer eine unzumutbare schädliche Umwelteinwirkung nachweist, werden nachträglich bauliche und betriebliche Maßnahmen angeordnet.

12. Ist ein Weiterbetrieb der Asphaltmischanlage auch ohne den Abbaustandort Grund möglich?

Ja, solange in der Kiesgrube Grenis Kies abgebaut wird, kann die Asphaltmischanlage grundsätzlich weiterbetrieben werden. Wenn der Kiesabbau über 2025 hinausgehen soll, ist eine neue Kiesabbaugenehmigung nötig, aber keine neue immissionsrechtliche Genehmigung.

13. Weshalb wird die Fortschreibung des Regionalplans Kapitel Rohstoffsicherung weiter vorangetrieben, obwohl die Untersuchungen des Zweckverbands Baienfurt-Baindt noch nicht abgeschlossen sind?

Das Kapitel Rohstoffsicherung beinhaltet 99 Flächen für die langfristige Versorgung. An einigen Standorten sind schon Engpässe aufgetreten. Angesichts der geringen Reserven mit durchschnittlich 5 Jahren Restlaufzeit, welche an manchen Standorten durchaus auch noch geringer ausfallen kann und der zu erwartenden Zeitspanne bis zur Erteilung der

Genehmigung des Regionalplanes durch das Wirtschaftsministerium und den darauf folgenden aufwändigen Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten durch die Landratsämter, ist die Fortschreibung zur weiteren Versorgung dringlich.

Im Umweltbericht ist ungeachtet dessen mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Bei der Informationsveranstaltung in Baienfurt im Januar 2018 wurde ausgesagt, dass die entsprechenden Ergebnisse innerhalb eines Jahres vorliegen werden. Damit können sie problemlos in den laufenden Fortschreibungsprozess eingepflegt werden.

Wir möchten aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Belange der Trinkwassergewinnung standortbezogen im naturschutz- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren konkreter Abbaustätten eine ganz wesentliche Rolle spielen werden. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.

gez.

Walter Sieger
Dezernent Kreisentwicklung,
Wirtschaft und ländlicher Raum

Anhang:

Rechtsver-fahren im Zusammen-hang mit Kiesabbaus	Genehmigung konkreter Abbaustätten						Vorsorgender Trinkwasserschutz (Wasserschutz-gebietsausweisung)
	Raumordnung/ Zielabweichu ngsverfahren	Regionalplanung (Regionalplanfortschrei bung)	Naturschutzrechtliche s Gen.verfahren	Wasserrechtlic he Planfeststellung	Immissionsschutz- rechtl. Gen.verfahren	Baurechtliches Gen.verfahren	
Rechtsgrundlage	Raumordnungsgesetz / Landesplanungsgesetz	Raumordnungsgesetz / Landesplanungsgesetz	BNatSchG / NatSchG	WHG / WG	BImSchG	LBO / BauGB	WHG / WG
Verfahrensauslöser	Antrag des Unternehmers	Von Amts wegen	Antrag des Abbauberechtigten				Antrag des Wasserversorgers
Rechtscharakter Entscheidung	Verwaltungsakt	Satzung	Verwaltungsakt	Verwaltungsakt	Verwaltungsakt	Verwaltungsakt	Rechtsverordnung
Durchführende Behörde	Regierungspräsidium	Regionalverband (politischer Beschluss) Wirtschaftsministerium (Genehmigung)	Landratsamt	Landratsamt	Landratsamt	Ist in andere 3 Verfahren integriert	Landratsamt
(wesentliche) anzuhörende Beteiligte	Baurecht, Denkmalschutz, Gemeinde, Naturschutz, Regionalverband, Landwirtschaft, Forst, Wasser, Bodenschutz, Gewerbeaufsicht, Straßenbau, Straßenverkehr, Umweltverbände	Baurecht, Denkmalschutz, Gemeinde, Naturschutz, Landwirtschaft, Forst, Wasser, Bodenschutz, Gewerbeaufsicht, Straßenbau, Straßenverkehr, Umweltverbände	Baurecht, Denkmalschutz, Gemeinde, Regionalverband, Landwirtschaft, Forst, Wasser, Bodenschutz, Gewerbeaufsicht, Straßenbau, Straßenverkehr	Baurecht, Denkmalschutz, Gemeinde, Naturschutz, Regionalverband, Landesamt für Geologie, Rohstoffe Bergbau (LGRB), Landwirtschaft, Forst, Bodenschutz, Gewerbeaufsicht, Straßenbau, Straßenverkehr, Umweltverbände	Baurecht, Denkmalschutz, Gemeinde, Naturschutz, Regionalverband, Landwirtschaft, Forst, Wasser, Bodenschutz, Gewerbeaufsicht, Straßenbau, Straßenverkehr,	Baurecht, Gemeinde, Angrenzer	Gemeinde, Naturschutz, Regionalverband, Regierungspräsidium, Landesamt für Geologie, Rohstoffe Bergbau (LGRB), Landwirtschaft, Forst, Bodenschutz, Straßenbau, Straßenverkehr, Umweltverbände
Formale Beteiligung der allgemeinen Öffentlichkeit	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja
(wesentliche) Fachgrundlagen (Gutachten)	Erläuterungsbericht, Strategische Umweltverträglich- keitsprüfung (Umweltbericht), geologisch/hydrogeolog- ische Untersuchung, Eingriffs/ Ausgleichs- bilanzierung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, FFH-Vorprüfung	Erläuterungsbericht, Strategische Umweltverträglich- keitsprüfung (Umweltbericht)	Erläuterungsbericht, Umweltverträglich- keitsprüfung (Umweltbericht), geologisch/hydrogeologis- che Untersuchung, Eingriffs/ Ausgleichs- bilanzierung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, FFH-Vorprüfung	Erläuterungsbericht, Umweltverträglich- keitsprüfung (Umweltbericht), geologisch/hydrogeolog- ische Untersuchung, Eingriffs/ Ausgleichs- bilanzierung, landschaftspflegerischer Begleitplan, FFH-Vorprüfung	Erläuterungsbericht, Gutachten zu Emissionen, Eingriffs/ Ausgleichs- bilanzierung, FFH-Vorprüfung	Bauvorlagen	geologisch/ hydrogeologische Untersuchung,
Widerspruch mögl.?	Ja	Nein, sofortige Klage	Ja	Nein, sofortige Klage	Ja	Ja, beim Trockenabbau	Nein, sofortige Klage
Klageweg	Verwaltungsgericht	Normenkontrolle (VGH)	Verwaltungsgericht	Verwaltungsgericht	Verwaltungsgericht	Ja, beim Trockenabbau Verwaltungsgeri- cht	Normenkontrolle (VGH)
Bemerkung			Kiesabbau trocken, UVP je nach Gebietsgröße ggf. auch öffentliches Verfahren	Kiesabbau nass	Nur für Nebenanlagen zum Kiesabbau z.B. Kiesaufbereitung	Bei Nassabbau Klage nur mittelbar, weil in andere Verf. integriert	

